

Merkblatt

Luftdichte Verpackung von Atemanschlüssen



Rechtliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV §§ 2, 9 (9.), 10 (1), (2), 14
- Vfdb Richtlinie 0840, Anhang 02 Atemschutzgeräte
- DGUV R 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten, Abschnitt 3.3.2
- Information der vfdb, Referat 8 PSA vom 05.11.2015



Luftdichte Verpackung während der Lagerung von Atemanschlüssen

Vollmasken der Feuerwehr müssen entsprechend der Vorgaben von Vfdb Richtlinie 0840, DGUV R 112-190 und Hersteller nach Gebrauch und halbjährlich geprüft und gewartet werden. Bei luftdichter Verpackung und ohne erhöhte klimatische und mechanische Belastungen kann diese Frist auf 2 Jahre verlängert werden. Hierbei bedeutet luftdichte Verpackung

- eine vor Verschmutzung schützende Verpackung
- eine Verpackung, die den Atemanschluss nicht verformen kann
- eine auch als Gebrauchssiegel dienende Verpackung
- eine Verpackung, die einen Gasaustausch zwischen Verpackungsinerem und Umgebung ohne das Eindringen von Fremdkörpern ermöglicht.



Empfehlung:

Als Verpackung empfehlen sich PE-Folientüten, die zur Sicherung des Gasaustausches perforiert sind oder eine geringfügig abgeschnittene Ecke aufweisen.